

Die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Tuberkulosegesetz

Autor(en): **Schöbi, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **16 (1930)**

Heft 44

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLICHE LEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 82), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Fürsorge - Die Vollziehungsverordnung zum schweiz. Tuberkulosegesetz - Thurg. Erziehungsarbeit -
Schulnachrichten - Himmelserscheinungen - BEILAGE: Neue Bücher Nr. 7.

Fürsorge

Keine Jahreszeit legt sie uns so nahe, wie der späte Herbst. Ob der Nebel den See ummauert oder altgoldener Martinisommer uns wärmt, in der geschäftigen Stadt wie auf dem ruhigen Lande erfasst uns ein Gefühl kommender düsterer Tage. Und keine lärmende Messe und kein Kilbitrubel vermag uns länger davon zu befreien. Je reifer und innerlicher der Mensch ist, umso mehr erfasst ihn der Herbst.

Doch nicht jeden auf gleiche Weise. Indes der eine von süsser Traurigkeit sich treiben lässt, sehe ich den andern als stillen Geniesser die letzten versonnten Tage schlürfen, wie gelben, blinkenden Wein. Der dritte aber gleicht dem fürsorglichen Landmann, der still durch den Herbst geht und sammelt, was ihm und den Seinen im Winter nützen kann, die Früchte des Baumes und des Bodens, ja selbst das fallende Laub. Er ist der Natur am nächsten. Er weiss, was manche vergessen haben: dass das Brot erst wachsen muss, bevor man es kaufen kann. — Ja, je reifer der Mensch, um so näher tritt ihm der Herbst und je mehr Gewissenhaftigkeit in ihm ist, um so mehr wird er dem fürsorglichen Landmann gleichen.

Und die, welche nicht sammeln können? „Fürsorge“ und „Heimsuchung“ sind zwei Worte, die nahe zusammen gehören! Ich glaube, wenn Gott durch Schmerz und Prüfung einen neben uns „heimsucht“, d. h. näher an sich zieht, dass er dann immer auch uns, die Glücklicheren „heimsucht“, indem er uns die Gelegenheit gibt, durch Wohltun Ihm näher zu kommen.

Die Hilfskasse des K. L. V. S. hat in den sieben Jahren ihres Bestehens in 89 Malen Fr. 16,280.— Unterstützungen ausgerichtet und mit kleinen Darlehen im Totalbetrage von Fr. 5700.— da und dort aus der Not geholfen. Es gibt viel mehr wirklich Unterstützungsbedürftige unter unsern Berufsgenossen und deren Hinterbliebenen, als wir gemeinhin glauben. Und die meisten trifft keine persönliche Schuld: Krankheit,

sehr grosse Familie, mangelhafte Lohn- und Pensionsverhältnisse sind die Ursachen. — — Fürsorge für die, welche nicht sammeln können! Öffne auch Du Deine Hand und gib im *Seelenmonat* im Gedenken an jene, welche vor uns heimgegangen sind und auch nicht mehr sammeln können. Denn: „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke — — —!“ —d.—

Die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Tuberkulosegesetz

K. Schöbi, Lichtensteig.

Unterm 20. Juni 1930 ist nun auch die Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz erschienen. Sie hat leider nicht alle Wünsche und Erwartungen, die ich im Artikel: Das eidgenössische Tuberkulosegesetz und die schweiz. Lehrerschaft (Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der „Schweizer-Schule“) namhaft machte, erfüllt, im Gegenteil, manche Bestimmungen sind für die Lehrerschaft direkt zum Aufsehen mahnend. Es wird darum angezeigt sein, wenn ich auf einige Momente aufmerksam mache.

Nach Art. 9 der genannten Verordnung besteht für den Arzt eine Meldepflicht an eine vom Kanton zu bezeichnende Meldestelle nicht nur, wenn Tuberkulosebakterien nachgewiesen werden, sondern schon, wenn der Kranke auf Grund seines Zustandes und der klinischen Merkmale als ansteckungsgefährlich für seine Umgebung betrachtet wird.

Die Meldung ist insbesondere zu erstatten, wenn der Kranke oder der der Krankheit Verdächtige in Schulen, Erziehungsanstalten, Asylen usw. mit Schülern und Zöglingen regelmässig in engen Verkehr kommt.

Nach Eingang der Meldung untersucht die zuständige, amtliche Stelle, durch welche Massnahmen die Weiterverbreitung der Tuberkulose zu verhüten ist.

Uns interessieren speziell die Massnahmen, die für Schüler und Lehrer vorzukehren sind

Wir bitten unsere verehrten Abonnenten, den Einzahlungsschein der Hilfskasse zu beachten.

Vergleiche den Artikel „Fürsorge“ in der heutigen Nummer.

Art. 27 bestimmt: Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Zöglinge von Schulen, Erziehungsanstalten, Waisenhäusern, Kinderkrippen, Pflege- u. Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten, sowie deren Lehr- und Pflegepersonal durch einen hiemit beauftragten Arzt auf Tuberkulose *beobachtet* werden.

Art. 31: Der mit der Untersuchung betraute Arzt untersucht die Schüler und Zöglinge beim Eintritt in die Schule oder Anstalt auf Tuberkulose. Diese Untersuchung ist während der Schulzeit oder während des Aufenthaltes in der Anstalt *periodisch* zu wiederholen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in besondere Personalblätter einzutragen.

Art. 32: Die tuberkuloseverdächtigen Schüler und Zöglinge sind durch den Arzt oder die zuständige Behörde ihren Eltern anzuzeigen und von diesem Zeitpunkt an einer besondern Beobachtung durch das Lehr- und Pflegepersonal zu unterstellen.

Gleichzeitig schlägt der Arzt die für das Wohlergehen des Schülers oder Zöglings angezeigten Massnahmen vor (Waldschule, Ferienheim, Praeventorium usw.). Jede Verschlimmerung des Gesundheitszustandes ist dem Arzte sofort zu melden.

Art. 33: Wird festgestellt, dass der Schüler oder Zögling als ansteckungsgefährlich zu gelten hat, so ist er durch die zuständige Behörde aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Diese Massnahme kann in Erwartung des Entscheides der zuständigen Behörde durch den Arzt vorsorglich angeordnet werden. Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass alle Massnahmen angeordnet werden, die dem Kranken die notwendige Pflege sichern.

Die folgenden Artikel befassen sich mit den Lehrern:

Art. 35: Lehrer und Pflegepersonen müssen sich vor ihrer Anstellung einer *ärztlichen Untersuchung* durch den von der zuständigen Behörde bezeichneten Arzt unterziehen.

Personen, bei welchen Anzeichen einer tuberkulösen Erkrankung vorgefunden werden, sind von der Anstellung an einer Schule oder Anstalt auszuschliessen.

Art. 36: Lehrer und Pflegepersonen, bei denen die vorgesehene ärztliche Ueberwachung Anzeichen von Verdacht auf Tuberkulose feststellt, müssen sich entweder durch den amtlich bezeichneten Arzt oder durch den Arzt ihrer Wahl *auf ihre Kosten* untersuchen lassen. Im letzten Falle ist der zuständigen Behörde ein Zeugnis über das Untersuchungsergebnis beizubringen. Die Behörde ist verpflichtet, das Untersuchungsergebnis zu prüfen; sie kann eine amtliche Nachuntersuchung durch einen von ihr bezeichneten Arzt anordnen.

Der für uns Lehrer finanziell am einschneidendsten wirkende ist der Artikel 37:

Lehrer und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sind durch die zuständige Behörde *sofort* aus der Schule oder Anstalt zu *entlassen*.

Gerät die durch diese Massnahme betroffene Person ohne ihre Schuld in Not, so kann ihr der Kanton eine angemessene Unterstützung gewähren, ohne dass sie deswegen als *armenmässig* zu betrachten wäre.

Der Berechnung des Bundesbeitrages an diese Unterstützungen mit Einschluss einer allfälligen

Rente werden höchstens 75 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes zu Grunde gelegt.

Die auf Grund einer Pensionsversicherung oder eines Pensionierungsgesetzes zugesprochenen Renten und Abfindungssummen werden insoweit als bundesbeitragsberechtigte Unterstützung betrachtet, als die Zahlung der Prämien an die Pensionsversicherung oder diejenige der Leistung selbst zu Lasten des Kantons fällt.

Art. 38 bestimmt:

Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag fällt dahin, wenn sich die zu unterstützende Person vor ihrer Anstellung der in Art. 35 dieser Verordnung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung *nicht* unterzogen hat.

Auf das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits fest angestellte Lehr- und Pflegepersonal findet diese Bestimmung *keine* Anwendung.

Art. 39:

Wenn die unterstützte Person ihren Beruf ganz oder teilweise wieder ausüben kann, oder wenn sie einen andern Erwerb findet, der dem zuletzt bezogenen Gehalt ganz oder teilweise gleichkommt, so ist die Unterstützung aufzuheben oder um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

Soviel aus der erwähnten Vollziehungsverordnung. Man wird nun in den verschiedenen Kantonen Anstalten treffen, sich dem Tuberkulosegesetz und der Vollziehungsverordnung anzupassen. Sache der Lehrorganisation wird es sein, zu erreichen, dass man sich dort etwas wärmer bettet, als wie es die Verordnung tut.

Ich habe in meinem Januarartikel speziell darauf verwiesen, dass Gelegenheit geschaffen würde, dass an Tuberkulose erkrankte und vom Arzt wieder als geheilt entlassene Lehrpersonen wieder an ihre vorher innegehabte Stelle zurückkehren könnten. Art. 39 aber überlässt den geheilten Patienten völlig seinem Schicksal. Wie schwer es hält, bei dem grossen Angebot an Lehrkräften wieder irgendwo unterzukommen und wie schwierig es ist, bei der heutigen Wirtschaftslage anderswo eine Anstellung zu finden, lässt sich wohl ahnen. Da sollten die Kantone etwas humaner sein, als Art. 39.

Im bereits erwähnten Artikel habe ich weiter darauffingewiesen, dass die Pensionsgesetze wohl aller Kantone für junge Lehrkräfte (und um solche handelt es sich doch zumeist bei der Tuberkulose) nicht die volle Pension, sondern nur ca. 30—40 Prozent der maximalen Altersrente erhalten. Kommt nun auch noch ein Bundesbeitrag dazu, dass nach Art. 37 75 Prozent der zuletzt bezogenen Besoldung erreicht werden können (junge Lehrer beziehen die Anfangsgehälter ohne Zulagen), so ist mit diesem Gehalte nur auszukommen, solange keine teuren Sanatorien, Kuraufenthalte und Medikamente benötigt werden, was zur Heilung der Tuberkulose kaum zu umgehen ist. Im andern Falle müssen nach wie vor andere Institute, die Krankenkasse unseres kathol. Lehrervereins, die Hilfskasse, Tuberkulosenvereine u. a. m. einspringen.

Beides wass' er, klug zu reden,

Und was klüger, klug zu schweigen.

Weber, Drechselkinder.